



Der Generalsekretär
Korrespondenznummer 11.1.1

Stand: 29. März 2016

RUNDSCHREIBEN AN ALLE AKKREDITIERTEN JOURNALISTEN

Sperrfristen / Urteilsauflage / Urteilszustellung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Richtlinien betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht vom 06.11.2006 (SR 173.110.133) gelten die nachfolgenden Regeln:

I. Sperrfristen

1. Die Urteile werden mit dem Versanddatum an die Parteien und einer **generellen Sperrfrist** von 8 Tagen versehen (der Versandtag wird mitgezählt Art. 6 Abs. 2 Richtlinien Gerichtsberichterstattung). Die Sperrfrist wird in aller Regel ausdrücklich festgehalten, gilt aber auch, wenn es ausnahmsweise unterlassen worden ist. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht auf eine Sperrfrist.
 - Die achttägige Sperrfrist gilt auch für die schriftliche Begründung von Urteilen, die öffentlich beraten worden, sowie für Entscheide, die zur Publikation bestimmt sind.
 - Ein Urteil, das beispielsweise an einem Montag an die Parteien versandt worden ist, ist somit am nächsten Montag, 12:00 Uhr, zur Berichterstattung frei.
2. **Medienwirksame** Fälle werden in der Regel mit einer Sperrfrist von drei Tagen versehen, wobei der Versandtag an die Parteien mitgezählt wird (Art. 6 Abs. 2 Richtlinien Gerichtsberichterstattung).
 - Ein Urteil, das beispielsweise am Montag an die Parteien versandt worden ist, ist somit am Mittwoch, 12:00 Uhr, zur Berichterstattung frei.
 - Am **Samstag** laufen nur ausnahmsweise Sperrfristen ab. Ein Urteil, das den Parteien am Donnerstag verschickt wird, ist in der Regel am Montag, 12:00 Uhr, zur Berichterstattung frei. Ausnahmen werden ausdrücklich verfügt.
 - Am **Sonntag** laufen keine Sperrfristen ab.

- Am **Montag** laufen nur ausnahmsweise Sperrfristen ab. Ein Urteil, das den Parteien am Freitag versandt worden ist, ist in der Regel am Dienstag, 12:00 Uhr, zur Berichterstattung frei. Ausnahmen werden ausdrücklich verfügt.

II. In öffentlicher Beratung gefällte Urteile, zur Publikation bestimmte Urteile, medienwirksame Urteile

1. Im **Pressezimmer** stehen besondere **Fächer** zur Verfügung. In jedem Fach befinden sich die Urteile eines bestimmten Tages. Sie bleiben 14 Tage aufgelegt. Die jeweils letzten Fächer werden zugunsten der neuen Urteile geleert. Sie werden höflich gebeten, darauf zu achten, dass die Urteile wieder ins richtige Fach gelegt werden.
2. In der **passwortgeschützten Datenbank** für die Journalisten auf Internet werden die Urteile in der für die Journalisten bestimmten Form am Tage des Sperrfristablaufs um 07:00 Uhr aufgeschaltet (Ablauf der Sperrfrist um 12:00 Uhr). Sie bleiben einen Monat aufgeschaltet.
3. In der **Internet-Datenbank** "Urteile ab 2000" werden diese Urteile mit Ablauf der Sperrfrist um 12:00 Uhr aufgeschaltet.
4. Zustellungen bei **Einzelakkreditierungen** erfolgen via Zustellplattform.

III. Übrige Urteile

1. Die übrigen Urteile werden sieben Tage nach Versand an die Parteien um 12:00 Uhr in der Datenbank "Urteile ab 2000" im Internet aufgeschaltet.
2. Sie werden gleichzeitig in der passwortgeschützten Datenbank der Journalisten aufgeschaltet, sofern für die Journalisten ausnahmsweise auch in einem solchen Fall eine besondere Version erstellt wird.

IV. Zustellservice für die hauptberuflich akkreditierten Journalisten (Art. 12 Richtlinien Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht)

1. Die **Urteile** werden einen Arbeitstag nach dem **Postversand** an die Parteien (a) im Pressezimmer aufgelegt und (b) den *hauptberuflich* akkreditierten Journalisten in der Regel um 09:00 Uhr verschlüsselt gemailt. Man beachte, dass die **Sperrfrist** somit noch nicht abgelaufen ist.
2. Wird den Parteien das Urteil per **Fax** oder **elektronisch** zugestellt, wird es den *hauptberuflich* akkreditierten Journalisten am gleichen Tag um 17:00 Uhr elektronisch zugestellt.

3. Urteile, die den Parteien am **Freitag** verschickt werden, werden den *hauptberuflich* akkreditierten Journalisten am Freitag um 17:00 Uhr elektronisch zugestellt.
4. Eine allfällige **Kontaktaufnahme** mit den Parteien ist einen halben Tag vor Ablauf der Sperrfrist gestattet.

V. Medienmitteilungen

Medienmitteilungen werden separat behandelt:

1. Den *hauptberuflich* akkreditierten Journalisten werden die Medienmitteilungen frühestens mit dem Urteil gemailt, im Übrigen wenn sie bereit sind (Art. 12 Richtlinien Gerichtsberichterstattung).
2. Den *nebenberuflich* akkreditierten Journalisten werden die Medienmitteilungen am Tag des Sperrfristablaufs um 07:00 Uhr in der geschützten Internet-Datenbank zur Verfügung gestellt und in der Regel um 09:00 Uhr gemailt.
3. Im *Internet* werden die Medienmitteilungen mit Ablauf der Sperrfrist um 12:00 Uhr allgemein zugänglich aufgeschaltet. Sie bleiben langfristig zugänglich.
4. Bei *Aufhebung des Embargos* wird die Medienmitteilung so rasch als möglich zugänglich gemacht.

VI. Medienwirksame Fälle

1. Jeder Journalist kann ein **Gesuch** stellen, ein Fall sei als „medienwirksam“ zu behandeln (siehe Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinien sowie das elektronische Formular im Internet unter der Rubrik "Akkreditierte Journalisten").
2. Der **Entscheid** über die Behandlung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller mitgeteilt, im Pressebüro im Fach "causes célèbres" aufgelegt und den *hauptberuflich* Akkreditierten gemailt.
3. Die entsprechenden **Verfahrensinformationen** werden wie der Endentscheid mit einer **Sperrfrist** gemäss Ziffer I/2 versehen. Sie werden den Journalisten nach den gleichen Regeln aufgelegt (Ziffer II) und zugestellt (Ziffer IV), die für die Urteile gelten.

VII. Hilfsmittel

1. Die **Fotokopiermaschine**, die für die Berichterstattung aus dem Bundesgericht zur freien Verfügung der Journalisten steht, befindet sich beim Eingang zu den Presseräumlichkeiten.

VIII. Presseräumlichkeiten

1. Zutritt zu den Presseräumlichkeiten haben alle akkreditierten Journalisten. In besonderen Fällen werden zusätzliche Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Dienstleistungen die Arbeit wesentlich erleichtern und den Informationszugang in optimaler Weise sicherstellen zu können. Für allfällige Fragen stehen Ihnen der Medienbeauftragte, das Mediensekretariat und der Unterzeichnete jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Der Generalsekretär

Paul Tschümperlin

Orientierungskopie

- Generalsekretariat BGer
- Mediensekretariat
- Chefin der Zentralen Kanzlei
- Chefs/innen der Abteilungskanzleien